

Satzung

des TSV 1871 Retzbach e.V.

zuletzt geändert durch die ordentliche
Mitgliederversammlung vom
25.03.2011

§ 1

Name und Sitz, Vereinszweck

Der Turn- und Sportverein 1871 e.V. mit Sitz in Retzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Seine besondere Fürsorge gilt der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen, sportlichen Veranstaltungen, Wanderungen und Ausbildung von Übungsleitern.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur durch die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen an die Vorstandsmitglieder und für die im Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Vergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 4

Begünstigung einzelner Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Zellingen (siehe auch §38), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 **Gerichtsstand, Vereinsfarben**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünden eingetragen und dadurch rechtsfähig. Der Verein ist Rechtsnachfolger des Turnvereins 1871 Retzbach und des Fußballvereins 1927 Retzbach. Der Zusammenschluss erfolgte im Jahre 1949.

Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

§ 7 **Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes und des Deutschen Turnerbundes. Die Zugehörigkeit zu Fachverbänden ist möglich bzw. bereits gegeben. Ebenso kann der Verein Mitglied öffentlicher Jugendorganisationen werden.

§ 8 **Mitgliedschaft**

Mitglied des TSV kann jede ehrenhafte Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
2. Jugendlichen (vom 14. bis 18. Lebensjahr)
3. Kindern (unter 14 Jahren)

§ 9 **Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag. Eine rückwirkende Aufnahme innerhalb des Kalenderjahres ist möglich. Bei Bedenken des Vereinsausschusses wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Beschlussfassung ist endgültig.

Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vereinsausschusses. Der Jugendliche wird vom Abteilungsleiter über die Beschlussfassung seines Antrags in Kenntnis gesetzt. Bei Ablehnung kann sich der Jugendliche über den Jugendausschuss zur nochmaligen Überprüfung an die Vorstandschaft wenden.

Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch den Abteilungsleiter. Bei Bedenken wird der Aufnahmeantrag mit Stellungnahme des Abteilungsleiters dem Vereinsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält durch die Abbuchung des Beitrags die Bestätigung seiner Mitgliedschaft.

§ 10 **Rechte der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Vereinsversammlungen beratende und beschließende Stimme. Jedem Mitglied steht das Recht zur Benutzung aller Vereinseinrichtungen im Rahmen des durch die Vorstandsschaft festgelegten Übungsplans zu. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder und Abteilungen ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Die Jugendlichen des Vereins können an den Vereinsversammlungen teilnehmen. Die ordentlichen Mitglieder und Jugendlichen können an den Sitzungen des Vereinsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen, falls es der Ausschuss nicht anderweitig beschließt.

§ 11 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
- b) sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen zu schädigen,

- c) die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung, sonstige Ordnungsbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten,
- d) den Jahresbeitrag und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und bekanntgegeben. Der Jahresbeitrag ist bei Aufnahme zu zahlen und Einzugsermächtigung zu erteilen. Es ist Ehrensache der Mitglieder, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Tod
- 2. Austritt
- 3. Ausschluss
- 4. Auflösung des Vereins

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Das Mitglied hat jedoch gegenüber der Vorstandschaft seinen Austritt schriftlich zu erklären, es hat jedoch keinen Anspruch auf im Voraus geleistete Beiträge. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung enden vorbehaltlich der Erfüllung der Beitragszahlungen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

§ 13 **Ausschluss aus dem Verein**

Ein Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Unehrenhaftes Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
- b) große und wiederholte Verstöße gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung,
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) Einjähriger Beitragsrückstand trotz vorheriger Ermahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus Gründen a) bis c) entscheidet der Ehrenrat mit 2/3-Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt geheim, Dem Betroffenen, dem Vorstand und den beteiligten Personen ist ausreichend Gehör zu schenken. Die Entscheidung des Ehrenrates ist nicht anfechtbar.

Über den Ausschluss gemäß d) entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§14

Ausschluß von Ansprüchen auf Vereinsvermögen

Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds schließt jeden Anspruch desselben auf Vereinsvermögen aus, entbindet dasselbe aber nicht von der Erfüllung rückständiger Verpflichtungen.

§ 15

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenrat,
5. der Jugendausschuss

§ 16

Zusammensetzung der Organe des Vereins

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem 1. Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) allen Abteilungsleitern.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) der Vorstandschaft,
- b) dem 2. Schriftführer,
- c) dem Kassenwart,
- d) den Mitgliedern der Abteilungsausschüsse,

- e) dem Wanderwart,
- f) dem Kulturwart,
- g) den Leitern sonstiger Fachgruppen,
- h) dem Pressewart,
- i) dem Wirtschaftsausschuss.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, weitere Mitarbeiter in sein Gremium zu berufen.

Die Mitgliedsversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 17

Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt und deren Leitung ihm obliegt.

Er hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Er hat bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen den Jahresbericht zu erstatten. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, hierzu die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es ist dem 1. Vorsitzenden anheimgestellt, die jeweiligen Abteilungsleiter und Fachwarte zu beauftragen, über ihr Aufgabengebiet selbst Bericht zu erstatten. Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und geschäftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich.

§ 18

Aufgaben des 2. oder 3. Vorsitzenden

Der 2. oder 3. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden oder vertritt diesen im Verhinderungsfall (Innenverhältnis).

§ 19

Aufgaben des 1. und 2. Schriftführers

Dem 1. Schriftführer obliegt die Protokollführung über die Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen. Weiter ist er für die Führung des Schriftverkehrs des Vereins im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller wichtigen

Schriftstücke, insbesondere Protokollbücher und Verträge und die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich.

Der 2. Schriftführer hat den 1. Schriftführer in seinen Aufgaben zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten.

§ 20

Aufgaben des Schatzmeisters und des Kassenwarts

Der Schatzmeister hat die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Führung des Rechnungswesens inne. In seinen Verantwortungsbereich fällt aus, der Mitgliederversammlung über die Kassenführung Bericht zu erstatten.

Der Kassenwart unterstützt den Schatzmeister in seinen Aufgaben.

§ 21

Die Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter stehen ihrer Abteilung vor und sind für ihren Aufgabenbereich verantwortlich. Sie regeln den Sport- und Trainingsbetrieb ihrer Abteilungen.

Sie werden durch Fachwarte und Abteilungsausschüsse unterstützt. Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden, sofern sie nicht in den ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt werden, durch die Vorstandschaft berufen. Die Stärke der Abteilungsausschüsse wird jeweils durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22

Der Wanderwart

Der Wanderwart ist für die Durchführung von Wanderungen verantwortlich.

§ 23

Der Kulturwart

Die Aufgabe des Kulturwarts besteht darin, das kulturelle und gesellschaftliche Leben innerhalb des Vereins und seiner Abteilungen verantwortlich zu fördern und die Verbundenheit unter den Mitgliedern zu pflegen.

§ 24

Leiter sonstiger Fachgruppen

Die Aufgaben und Rechte der Leiter sonstiger Fachgruppen werden jeweils durch den Vereinsausschuss geregelt.

§ 25 **Pressewart**

Der Pressewart hat den Kontakt zur Presse aufrecht zu erhalten.

§ 26 **Vorstandschaft und Vereinsausschuss**

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Sie wird vom Vereinsausschuss unterstützt. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses erfolgt wechselweise in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung der gefassten Beschlüsse, alle Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie sonstiger Ordnungsbestimmungen Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss hat in allen durch Satzung bzw. Geschäftsordnung nicht in der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Angelegenheiten die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für die Vorstandschaft und den Verein bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die ihm die endgültige Beschlussfassung zusteht, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 27 **Verfügungsberechtigung**

Der 1. Vorsitzende sowie die Abteilungsleiter und der gesamte Vereinsausschuss können über Beträge zur Durchsetzung der Vereinszwecke verfügen, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

Eine langfristige Verschuldung des Vereins durch Beschluss des Vereinsausschusses ist nur bis zu einer Summe möglich, die in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

§ 28 **Fahnenabordnung**

Die Fahnenabordnung wird durch die Mitgliedsversammlung oder den Vereinsausschuss gewählt. Sie hat nach Anweisung des 1. Vorsitzenden ihres Amtes zu walten und ist für die übergebenen Fahnen verantwortlich.

§ 29 **Mitgliederversammlung**

Die satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Vorstandschaft einberufen. Ort und Zeit sind durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen und durch Aushang den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung müssen rechtzeitig vor dem Versammlungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Bei besonderen Anlässen steht dem Vereinsausschuss das Recht zu, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.

§ 30 **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

In den Bereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Vorlage des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden, Berichte der Abteilungsleiter und Vorlage des Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
- c) Wahl des Wahlausschusses,
- d) Neuwahl der Vorstandschaft und der Mitglieder des Vereinsausschusses,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über langfristige Belastungen des Vereins,
- i) Beschlussfassung über Einführung und Änderungen der Geschäftsordnung

§ 31 **Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen sowie zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (siehe § 33 BGB).

§ 32 **Kassenprüfung**

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Kassenwesens des Vereins sind drei Kassenprüfer zuständig. Sie haben über ihre Feststellungen einen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und die Entlastung der Vereinsführung für das jeweilige Vereinsjahr zu beantragen.

§ 32 **Jugendausschuss**

Innerhalb des Vereins kann ein Jugendausschuss gebildet werden, dessen Aufgabe darin besteht, die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten. Der Jugendausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sollen.

Bei disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Jugendlichen kann durch den Jugendausschuss eine endgültige Regelung seitens der Vorstandschaft herbeigeführt werden.

§ 33 **Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat ist zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig. Die Organe des Vereins und jedes Mitglied haben das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

Voraussetzung für die Wahl zum Ehrenrat sind:

- a) mehrjährige verantwortungsvolle Tätigkeit,
- b) Mindestalter 40 Jahre.

Zum Mitglied des Ehrenrats kann ein Vorstands- oder Ausschussmitglied nicht gewählt werden.

Die Entscheidungen des Ehrenrats sind unanfechtbar.

Die Mitglieder des Ehrenrats bestimmen eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden.

§ 34 Ehrungen

Die Durchführung von Ehrungen erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.

- a) Zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Ehrenwarten können, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, ernannt werden.
- b) Nach 25-jähriger Mitgliedschaft kann die silberne, nach 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereins-Ehrennadel verliehen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitgliedschaft während der geforderten Zeit nicht unterbrochen wurde. Eine Unterbrechung bis zu einem Jahr ist unschädlich.
- c) Für ganz besondere Verdienste können Mitglieder mit den unter b) genannten Ehrungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgezeichnet werden.
- d) Für 50-jährige Mitgliedschaft sowie aufgrund besonderer Leistungen wird der Ehrenbrief des Vereins verliehen.
- e) Für besondere sportliche Leistungen wird die Vereinsleistungsnadel verliehen.

Die genannten Ehrungen können unabhängig voneinander erfolgen.

§ 36 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen umfasst sämtliche vorhandenen Vermögensgegenstände. Eigentümer ist ausschließlich der TSV als juristische Person und nicht einzelne Mitglieder oder Abteilungen.

Die Veräußerung von beweglichen Vermögensgütern kann durch den Vereinsausschuss verfügt werden. Die Beschlussfassung hat in diesen Fällen mit 3/4 Mehrheit zu erfolgen.

Die Veräußerung von unbeweglichem Eigentum richtet sich nach § 31 der Satzung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 37 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die jedem ordentlichen Mitglied von der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen ist. Bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung ist in beiden Fällen die 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 38 **Liquidation**

Ist die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins beschlossen, so hat die außerordentliche Mitgliederversammlung sogleich die Liquidationskommission zu ernennen.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinvermögen fällt der Marktgemeinde Zellingen zu mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden (siehe § 48 BGB).

§ 39 **Geschäftsordnung**

Zur Regelung der Einzelheiten des sportlichen Betriebs und der Verwaltung und Unterhaltung des Vereinsvermögens gibt der Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung heraus, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Änderungen der Geschäftsordnung können, soweit sie nicht finanzielle Angelegenheiten betreffen, durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.

Die Geschäftsordnung ist für jedes Mitglied bindend. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 40 **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.03.2011 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 11.04.2003.

Michael Zull
1. Vorsitzender

Norbert Muth
1. Schriftführer